



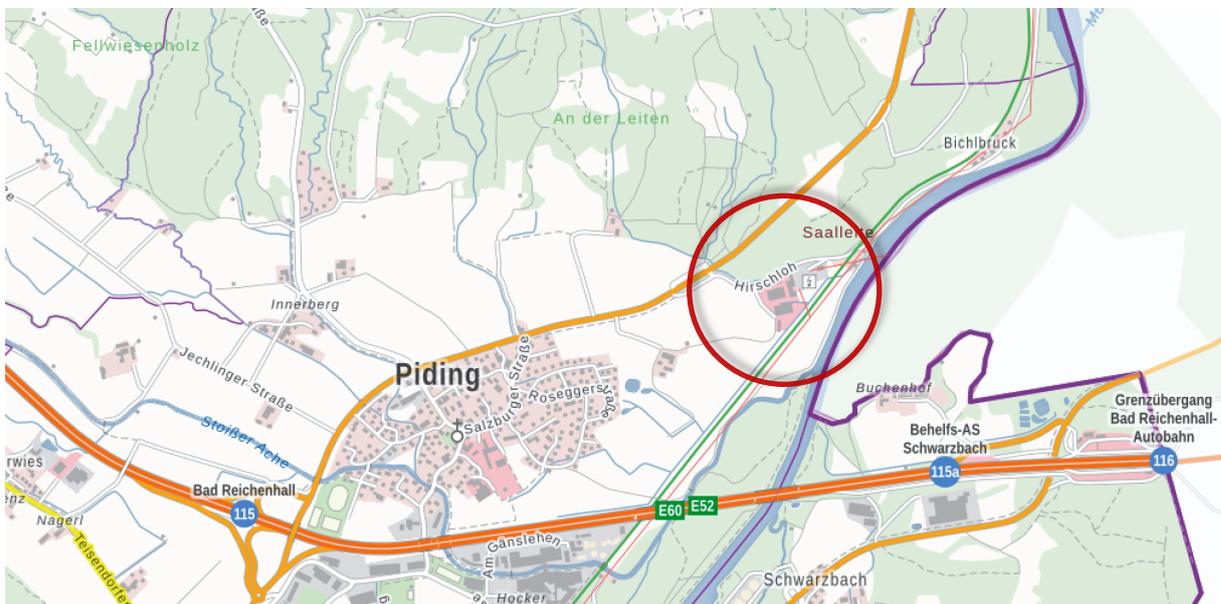
Gemeinde Piding

Landkreis Berchtesgadener Land

Bebauungsplan Nr. 13 Behindertenwerkstätte Hirschloh

Neuaufstellung für das Gebiet der Pidinger Werkstätten
der Lebenshilfe Berchtesgadener Land e.V.

Vorentwurf
08.07.2025



Die Gemeinde Piding erlässt aufgrund der §§ 2, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch §§ 12 u. 13 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 605) u. durch § 4 des Gesetzes v. 23.12.2024 (GVBl. S. 619) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Er ersetzt den bisherigen Bebauungsplan Nr. 13 „Behindertenwerkstätte Hirschloh“.

A1 Lageplan

(s. gesondertes Blatt)

A2 Lageplan

(s. gesondertes Blatt)

B Festsetzungen mit Zeichenerklärung

1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- 1.2  Grenze des sonstigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2 Art der baulichen Nutzung

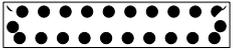
- 2.1 **SO** Lebenshilfe Sondergebiet Lebenshilfe gemäß § 11 BauNVO
- 2.2 Das Sondergebiet dient der Unterbringung und dem Betrieb von
- Beschäftigungseinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung,
 - Förderstätten und Tagesbetreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie für Senioren.
- 2.3 Zulässig sind
- Gebäude und Anlagen für die in 2.2 genannten Einrichtungen,
 - dem Betrieb dieser Einrichtungen dienende Gebäude und Anlagen,
 - Gebäude und Anlagen für das Abstellen und die Lagerung von dem Betrieb zugeordneten Fahrzeugen, Geräten und Gütern,
 - dem Betrieb zugeordnete Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal.

3 Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Die Grundflächenzahl beträgt 0,6
- 3.2 **448,10** maximal zulässige Höhenlage des Fertigfußbodens des Erdgeschoßes in Metern über Normalhöhen-Null (z.B. 448,10 m NHN).
- 3.3  Abgrenzung unterschiedlicher zulässiger Höhenlagen und Gesamthöhen
- 3.4 WH 7,5 Die Wandhöhe der Gebäude, gemessen von der Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschoßes bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut darf höchstens 7,5 m betragen.
- 3.5 GH 11,5 Die Gesamthöhe der baulichen Anlage, gemessen von der Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschoßes oder des umgebenden Geländes bis zur höchsten Stelle der baulichen Anlage (i.d.R. First) darf höchstens 11,5 m betragen. Davon ausgenommen sind untergeordnete technische Aufbauten (z.B. Abluftleitungen, Antennen u. dgl).
- 3.6 Über die höchstzulässige Gesamthöhe hinaus sind innerhalb der Baugrenzen auf einer Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 75 m² auch Anlagen, die keine Gebäude sind (z.B. Silos), bis zu einer Höhe von 13,5 m, gemessen vom bestehenden Gelände bis zum höchsten Punkt der Anlage, zulässig.

4 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

- 4.1  Baugrenze
- 4.2 Die Baugrenze darf durch die Grundflächen von untergeordneten Bauteilen wie Außentreppen, Vordächern, An- und Vorbauten um bis zu 2,0 m überschritten werden, wenn diese Bauteile weniger als 20 % der Länge der jeweiligen Außenwand beanspruchen und die Abstandsflächen nach BayBO eingehalten werden.
- 4.3  Fläche, die oberhalb einer freien Durchfahrtshöhe von 3,5 m überbaut bzw. überdacht werden darf.
- 4.4 a abweichende Bauweise:
Gebäude werden in der offenen Bauweise bis zu einer Länge von 90 m errichtet.
- 4.5 Die Abstandsflächen betragen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m.
- 4.6  Umgrenzung von Flächen für Garagen und Nebenanlagen mit einer Wandhöhe von höchstens 3,5 m, gemessen von der Oberkante des Fertigfußbodens bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
- 4.7  Umgrenzung von Flächen für nicht überdachte Stellplätze.

- 4.8 Offene Stellplätze sind innerhalb der Baugrenzen und der Flächen für nicht überdachte Stellplätze zulässig.
- 4.9 Untergeordnete Nebenanlagen n. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen sowie der Flächen für Garagen und Nebenanlagen zulässig, sofern das zulässige Maß der baulichen Nutzung sowie die Abstandsflächen gemäß BayBO eingehalten werden.
- 5 Bauliche Gestaltung
- 5.1 Als Dachform ist ein gleichseitig geneigtes Satteldach mit einer Dachneigung von mindestens 12° bis höchstens 24° zulässig. In den Satteldächern sind Quergiebel mit einer Dachneigung von bis zu 28° zulässig.
- 5.2 Bei untergeordneten Gebäudeteilen, Zwischenbauten, Garagen und Nebenanlagen sind darüber hinaus auch Pult- oder Flachdächer zulässig. Pultdächer dürfen eine Dachneigung von bis zu 18° aufweisen.
- 5.3 Die Dacheindeckung ist nur mit nicht glänzenden oder nicht spiegelnden Baustoffen in roten, braunen oder grauen Farbtönen zulässig. Bei untergeordneten Gebäudeteilen oder Zwischenbauten ist auch eine lichtdurchlässige Eindeckung zulässig. Auf Flachdächern ist eine extensive Dachbegrünung einzubauen.
- 5.4 An den Satteldächern der Hauptgebäude sind Dachüberstände von mind. 0,75 m an den Traufseiten und mind. 0,90 m an den Giebelseiten auszubilden.
- 6 Erschließung, Verkehr
- 6.1  öffentliche Straßenverkehrsfläche
- 6.2  Straßenbegrenzungslinie
- 6.3  Zufahrt
- 6.4 Je 10 beschäftigte oder zu betreuende Personen ist ein Kfz-Stellplatz auf dem Grundstück herzustellen.
- 7 Grünordnung, Bodenversiegelung, Klimaanpassung und Artenschutz
- 7.1  Fläche mit Bindungen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern.
Vorhandene Bäume und Sträucher sind möglichst zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Die Gehölze sollen sich weitgehend entsprechend ihrem natürlichen Habitus entwickeln. Schonende Pflegeschnitte, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sind zulässig. Sofern Gehölze ausfallen oder entfernt werden müssen, ist die Fläche innerhalb von 2 Jahren adäquat wiederherzustellen.
Das Anlegen von Schotter- und Kiesflächen ist zulässig. Vollversiegelte Flächen dürfen einen Flächenanteil von 10 Prozent nicht überschreiten.
- 7.2  Laubbaum, zu erhalten
- 7.3 Zufahrten, Stellplätze und Wege sind aus versickerungsfähigem Material herzustellen (z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decke, Kies, Pflasterrasen, Rasengittersteine).
- 7.4 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fledermaus- und Vogelarten sowie zur Reduktion der Anlockwirkung auf nachtaktive Insektenarten ist eine Außenbeleuchtung nur im unbedingt betriebsnotwendigen Maß und ausschließlich mit insektenschonenden, UV-armen oder UV-freien warmweißen LED-Leuchtmitteln mit max. 3.000 K zulässig. Die von den Beleuchtungseinrichtungen ausgehende Streulichtwirkung ist durch entsprechende Platzierung der Lichtquellen und Anpassung der Lichtkegel zu minimieren. Nach oben oder seitwärts gerichtete Beleuchtung ist nicht zulässig. Eine durchgehende Beleuchtung in der Zeit von 22:00 und 06:00 Uhr ist nicht zulässig; eine notwendige nächtliche Beleuchtung erfolgt über fest installierte Bewegungsmelder.
- 8 Naturschutzfachliche Ausgleichsregelung
- 8.1  Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Ausgleichsfläche
- 8.2 Der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich im Umfang von 2.524 m² (Bilanzierung siehe Umweltbericht) wird zu einem Teil innerhalb des Geltungsbereichs auf dem Grundstück FL.Nr. 233 Gmkg. Piding (576 m²) und zu einem weiteren Teil auf dem Grundstück FL.Nr. 1639/1 Gmkg. Piding im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans (1.530 m²) erbracht. Der übrige Teil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs wird auf dem Grundstück FL.Nr. 66, Gmkg. Marzoll, Stadt Bad Reichenhall (418 m²) erbracht.

8.3 Maßnahmen innerhalb der Ausgleichsfläche auf FL.Nr. 233 Gmkg. Piding im Geltungsbereich (576 m²):

Anlage einer mäßig artenreiche Feuchtwiese im Böschungsbereich und auf der Sohle des Erdbeckens mittels Ansaat. Saatgut kann gem. Hinweis D 28 eingesetzt werden.

Saatzeit: gem. Herstellerangaben, Spätsommer bis Herbst

Saatmenge: 2 g/m², 20 kg/ha. Falls empfohlen, ist das Strecken des Saatgutes mit Saathelfer auf eine Aussaatmenge von 10 g/m² möglich.

Vor Ausbringen des Saatgutes muss die bestehende Vegetation vollständig entfernt werden. Anschließend ist der Boden aufzurauen und das Saatgut gem. Herstellerangaben gleichmäßig auszubringen.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans vorzunehmen.

Als Unterhaltungspflege werden folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

- Mahd alle 2 Jahre abschnittsweise, damit sich Gehölze nicht zu stark ausbreiten können.
- späte Mahd Ende August bis zum November.
- Zur Minimierung der Schädigung von Insekten und anderen Tieren sollten die Mäharbeiten mit hoch eingestellten Mähbalken durchgeführt und keine Schlegel- bzw. Rotationsmäherwerke verwendet werden.
- das Mähgut ist umgehend abzuräumen und abzutransportieren.
- Der Einsatz von Dünger, chemischen Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden ist nicht gestattet.

8.4 Maßnahmen innerhalb d. Ausgleichsfläche a. FL.Nr. 1639/1 Gmkg. Piding im sonstigen Geltungsbereich (1.530 m²):

Naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche entsprechend dem Ausgleichsflächenkonzept für das Ökokonto der Gemeinde Piding, das folgende Maßnahmen enthält, die bereits umgesetzt sind:

- Anlage eines naturnahen Laubmischwaldes
- Anlage eines gut ausgebildeten, mehrstufigen Waldrandes aus standortgerechten Gehölzen
- Pflege der Grünlandbereiche durch ein abgestimmte Mahdregime und festlegen der Schnittzeitpunkte
- Entfernung von aufgehenden Gehölzen aus dem Schilfbereiche
- Pflanzung von zwei Winterlinden am südlichen Wanderweg.

9 Hochwasserschutz

9.1  Fläche für den Hochwasserschutz - Retentionsraumausgleich

10 Einfriedung

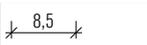
10.1 Einfriedungen sind nur ohne Sockel und mit mind. 15 cm Bodenabstand zulässig.

10.2 Einfriedungen sind als durchsichtige Holzlatten- oder Drahtgitterzäune zulässig, ebenso als Hecken aus heimischen Gehölzen oder als Hinterpflanzung dieser Zäune mit solchen Hecken zulässig. Kunststoff ist als Baumaterial nicht zulässig.

10.3 An Ausfahrten zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Einfriedungen so anzulegen, dass eine ausreichende Sicht auf die Verkehrsfläche gewährleistet ist.

10.4 Sofern Gründe der betrieblichen Sicherheit es zwingend erfordern, kann von den Festsetzungen nach 12.1 ausnahmsweise abgewichen werden.

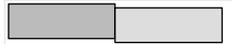
11 Maße

11.1  Maßzahl in Metern (z.B. 8,5 m)

C Nachrichtliche Übernahmen mit Zeichenerklärung

1  Hochwassergefahrenfläche HQ₁₀₀ (lt. Umweltatlas Bayern)

D Hinweise mit Zeichenerklärung

- | | | |
|----|---|--|
| 1 | B1 | Bezeichnung der einzelnen überbaubaren Flächen (z.B. Baufläche B1) |
| 2 |  | bestehende Grundstücksgrenze |
| 3 | 232 | Flurstücksnummer (z.B. FL.Nr. 232) |
| 4 |  | bestehende Gebäude (Abbildung der digitalen Flurkarte) |
| 5 | 1 | Hausnummer (z.B. Hausnummer 1) |
| 6 | 447,96
 | Höhe des bestehenden Geländes mit Angabe der Höhe in Metern über Normalhöhen-Null (z.B. 447,96 m NHN) |
| 7 |  | Höhenlinien des bestehenden Geländes mit Angabe der Höhe in Metern über Normalhöhen-Null (z.B. 455,00 m NHN) |
| 8 |  | Biotop mit Biotopteilflächennummer |
| 9 | 110 kV Freileitung | 110 kV Freileitung der bayernwerk Netz GmbH |
| 10 | 20 Leitungsschutz | Leitungsschutzzone mit einem Abstand von 20 m zur 110 kV Freileitung |
| 11 | 15 Baubeschr. | Baubeschränkungszone mit einem Abstand von 15 m zur 110 kV Freileitung |
| 12 |  | Rohrleitung / verrohrter Graben |
| 13 |  | vom Ökokonto der Gemeinde bereits abgebuchte Flächen |
| 14 | Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. | |
| 15 | Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner/ihrer Nutzung zuzuführen. Es wird eine max. Haufwerkshöhe von 2 m für Oberboden und max. 3 m für Unterboden sowie Untergrund empfohlen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden. | |
| 16 | Gegen auftretendes Grund- bzw. Schichtenwasser sind vom Bauherrn eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen zu treffen. | |
| 17 | Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen soll auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Ist eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht nicht möglich, so ist eine linienhafte/linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen und Rigolen vorzuziehen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist grundsätzlich zu begründen und nur in Ausnahmefällen zulässig. | |
| 18 | Wenn die Dacheindeckung aus Kupfer, Zink oder Blei besteht, ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich. Dachflächenanteile mit diesen Materialien von weniger als 50 m ² sowie Dachrinnen und Fallrohre können vernachlässigt werden. | |
| 19 | Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) bzw. in oberirdische Gewässer (TREN OG) sind einzuhalten. Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen. | |
| 20 | Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind die Anforderungen der DWA-Blätter A 138 und M 153 einzuhalten. | |
| 21 | Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen. | |
| 22 | Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. Zum Schutz vor Schäden durch | |

flächenhaften Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionen im Falle von Sturzfluten sind eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Dabei ist auch das von außen dem Geltungsbereich zufließende Wasser zu berücksichtigen. Eine hochwasserangepasste Bauweise (z. B. wasserdichte Keller und Lichtschächte, Auftriebssicherungen bei unterirdischen Lagertanks) wird deshalb empfohlen. Nachteilige Auswirkungen auf Ober- oder Unterlieger sind dabei auszuschließen. § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist zu beachten.

- 23 Altlasten durch verfüllte Abgrabungen oder sonstige Bodenbelastungen sind der Gemeinde nicht bekannt. Sollten beim Aushub optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).
- 24 Zu Tage tretende archäologische Bodenfunde unterliegen gem. Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt.
- 25 Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen richten sich nach der BayBO in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
- 26 Ungeteilte Glasflächen mit einer Größe von mehr als 2,5 m² sollen als Vogelschutzverglasung ausgeführt werden. Die Anwendung des Leitfadens „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (H. SCHMID et al., Hrsg. Schweizerische Vogelwarte, Sempach, 2012) wird empfohlen. Auf freistehende transparente Scheiben, hochgradig spiegelnde Glas- oder Metallelemente, Eckverglasungen oder große gegenüberliegende Scheiben mit Durchsicht (z.B. bei Treppenhäusern und Verbindungsgängen) sollte verzichtet werden. Vogelsichere Alternativen hierzu sind die Verwendung von transluzentem Glas, Profilglas, Glasbausteinen oder undurchsichtigen Materialien (z.B. Metallgeländer) sowie Fassadenverkleidungen aus fest installierten Lamellen, Holzlattungen oder Metallgittern. Bei Einsatz von Glas sind geprüftes Vogelschutzglas und Mustermarkierungen nach dem aktuellen Stand der Forschung wirkungsvoll. UV-Markierungen und Greifvogelsilhouetten bieten keinen wirkungsvollen Schutz.
- 27 Zum Schutz der Gehölzflächen ist das Baufeld bzw. der Arbeitsraum auf das technisch zwingend erforderliche Maß zu begrenzen. Hinsichtlich der Gehölzbestände sind die Schutzmaßnahmen nach DIN 18 920 und RAS LP 4 anzuwenden. Für die Baustelleneinrichtung und als Materiallager dürfen nur Bereiche außerhalb von Gehölzbeständen verwendet werden.
- 28 Für die Ansaat der mäßig artenreiche Feuchtwiese innerhalb der Ausgleichsfläche nach B 8.3 wird folgendes Saatgut empfohlen:
 07 Ufersaum (Bezugsquelle: Rieger-Hofmann GmbH, 74572 Blaufelden-Raboldshausen),
 06 Feuchtwiese (Bezugsquelle: Rieger-Hofmann GmbH, 74572 Blaufelden-Raboldshausen),
 M 1070 Feuchtwiese (Bezugsquelle WeiSa Saatenhandel, 84155 Bodenkirchen).

Kartengrundlage:
 Höhenangaben:

Digitale Flurkarte, LDBV Bayern, Ausgabe 2024
 Digitales Geländemodell, LDBV Bayern, Ausgabe 2024

Planer:

Freilassing, den

Laufen, den

Büro für Bauleitplanung

Josef Brüderl
 Dipl.-Ing. Univ.
 Architekt
 Stadtplaner

Jahnstr. 10
 83395 Freilassing
 08654.7767 648
 jb@josefbruederl.de



die-grille.net
 selbständige
 Landschaftsarchitekten
 Stadtberg 2
 D - 83410 Laufen
 08682 955450 / 0160 4470704
 krauss@die-grille.net

D Verfahrensvermerke

- 1 Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom __. __. 20__ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am __. __. 20__ ortsüblich bekannt gemacht.
- 2 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom __. __. 20__ hat in der Zeit vom __. __. 20__ bis __. __. 20__ stattgefunden.
- 3 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom __. __. 20__ hat in der Zeit vom __. __. 20__ bis __. __. 20__ stattgefunden.
- 4 Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom __. __. 20__ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __. __. 20__ bis __. __. 20__ im Internet veröffentlicht.
- 5 Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom __. __. 20__ wurden die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __. __. 20__ bis __. __. 20__ beteiligt.
- 6 Die Gemeinde Piding hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom __. __. 20__ den Bebauungsplan in der Fassung vom __. __. 20__ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Piding, den

..... (Siegel)
Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

- 7 Ausgefertigt

Piding, den

..... (Siegel)
Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

- 8 Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am __. __. 20__ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Piding, den

..... (Siegel)
Hannes Holzner, Erster Bürgermeister